

Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri) im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014 - 2022 (EPLR)

A Vorschriften allgemein

1. Hintergrund

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Publizität vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Für die **Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften ist der Begünstigte (Zuwendungsempfänger) verantwortlich**. Der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmt sich dabei aus den eingesetzten öffentlichen Mitteln der geförderten Investition. Dazu zählen auch Mittel von anderen öffentlichen Geldgebern, die ein Vorhaben mitfinanzieren (z.B. Universitäten).

Dieses Merkblatt erläutert die Informations- und Publizitätsvorschriften für Antragsteller, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2022 (EPLR) gefördert werden. Weiterführende Informationen sind im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zu finden unter: www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser.

2. Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids

B Vorschriften im Einzelnen

1. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung und nach Abschluss der Investition (Projekte mit Zweckbindungsfrist) folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Bei allen geförderten Investitionen

Besteht seitens des Zuwendungsempfängers eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über die Investition sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung der Investition besteht.

Beispiel: Existiert eine Internetseite, auf der über das Unternehmen und seine Produkte informiert bzw. dafür geworben wird, sind dort die Vorgaben gemäß Nummer 2 bezüglich Inhalte und Gestaltungsmerkmale einzuhalten.

b) Bei Investitionen mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro

Information der Öffentlichkeit durch die Anbringung **einer Erläuterungstafel im DIN A3-Format** mit Informationen über die Investition, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Die Erläuterungstafel ist an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise in den Räumlichkeiten der

Operationellen Gruppe oder des Leadpartners bzw. an den geförderten Objekten der Innovationsprojekte anzubringen. Im Einzelfall kann der Aufstellungsort in Absprache mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

c) Bei Investitionen mit einer öffentlichen Unterstützung von weniger als 50.000 Euro

Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger auch bei Unterschreitung der 50.000 Euro-Schwelle auf freiwilliger Basis Hinweise auf die EU-Förderung anbringen möchte, sind die vorgenannten Publizitätsvorschriften unter Nummer 1 Buchstabe b) analog zu beachten.

2. Anforderung an die Gestaltung

Websites nach Nummer 1 Buchstabe a) müssen mindestens folgende Elemente umfassen:

- Informationen zum Projekt (Bezeichnung, Hauptziel).
- das EU-Logo (Europaflagge).
- das EIP-Logo
- den Slogan „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ und den Zusatz „mitfinanziert durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2022“.
- bei der Gestaltung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Informationen zum Projekt, das EU-Logo und der ELER-Slogan „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ mindestens 25 % der Website in Anspruch nehmen.
- ein Bild der fertigen Erläuterungstafel (z.B. als Foto oder Screenshot) oder ein Textbaustein, Register, Symbol o.ä. (z.B. „EU-Förderung“, „Unsere Förderer“, EU-Flagge) mit Verlinkung zur fertigen Erläuterungstafel entspricht diesen Gestaltungsanforderungen, wenn es auf der Startseite an geeigneter Stelle hochgeladen ist. Wichtig dabei ist, oben genanntes so einzufügen, dass beim Anklicken die Erläuterungstafel erscheint und mind. 25 % des Bildschirms einnimmt.

Bei den **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe b) werden die geforderten Elemente bereits durch die Vorlagen des StMELF eingehalten; siehe dazu auch Nummer 3.

3. Herstellung der Erläuterungstafeln

Die **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe b) sind vom Antragsteller selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben. Näheres ist im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder zu finden.

Ausgaben für die Herstellung der Erläuterungstafeln sind zuwendungsfähig.

4. Dauer der Veröffentlichung

Die **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe b) sind mindestens **vom Beginn der Investition/Baumaßnahme bis zum Ende der Zweckbindungsfrist** anzubringen. Die

Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den/die Zuwendungsempfänger/-in und beträgt **5 Jahre**. Gleiches gilt für die Veröffentlichung auf der **Website** entsprechend Nummer 1 Buchstabe a).

5. EIP-Förderhinweis

- Informations- und Kommunikationsmaterial wie Broschüren, Faltposter, Mitteilungsblätter, Plakate, Konzepte, Studien, Informationstafeln, Werbeartikel, etc. müssen einen gut sichtbaren Förderhinweis enthalten. Der Förderhinweis beinhaltet das EIP-Logo und den Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union und des Freistaates Bayern. Sobald ein nationales Logo (z.B. Bayerisches Staatswappen) abgebildet wird, ist auch das EU-Logo (EU-Flagge) zu verwenden.

Mustertext:

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder

Das Vorhaben ..., Das Projekt ... wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Die Vorlage (siehe Muster rechts) dient als Beispiel. Im Einzelfall kann in Absprache mit der Bewilligungsbehörde z.B. der Hinweis auf den ELER-Fonds entfallen (z.B. Platzmangel, aus Designgründen).

Näheres ist auf folgender Internetadresse des StMELF unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder zu finden.

6. Einsatz des Logos

Die Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, Websites, Druckerzeugnissen und elektronische Medien verwendet werden. Weitere Informationen sind unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder zu finden.

7. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 66 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Art. 1 der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 und Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014, geändert mit DVO (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Ein **Verstoß** gegen diese Publizitätspflichten kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

8. Ansprechpartner

Die Anschrift der zuständigen Behörde sowie Ihr Ansprechpartner sind im Zuwendungsbescheid bzw. Zahlungsbescheid zu finden.

9. Muster einer Erläuterungstafel



10. Muster für EIP-Förderhinweis



Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)